

Während die sogenannte **Beratungshilfe** sich auf die **außergerichtliche Beratung** und Tätigkeit eines Rechtsanwalts bezieht, gibt es für Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen bei **gerichtlichen Verfahren** die sogenannte **Prozesskostenhilfe**.

Im Gegensatz zur Beratungshilfe, bei der die Rechtsuchenden zunächst selbst einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen müssen und erst nach Erhalt eines Beratungshilfescheins den Anwalt aufsuchen können, erfolgt die Stellung eines Prozesskostenhilfeantrags unmittelbar durch den Rechtsanwalt.

Die Mandanten unserer Kanzlei müssen dann allerdings ein hierzu bei den Gerichten verwendetes Formular ausfüllen, in dem sie Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geben.

Dieses Formular übermittelt der Rechtsanwalt dann zusammen mit einem Schriftsatz an das Gericht und beantragt die Prozesskostenhilfe.

Um Prozesskostenhilfe zu erhalten, genügt es allerdings nicht, dass die Rechtssuchenden über einen entsprechend geringes Einkommen verfügen. Als weitere Voraussetzung gilt nämlich, dass die Inanspruchnahme der Prozesskostenhilfe nicht mutwillig erscheinen darf.

Das bedeutet, dass beispielsweise eine Klage auf Basis von Prozesskostenhilfe nur dann erhoben werden kann, wenn bzgl. des geltend gemachten Anspruchs auch eine gewisse Chance der Durchsetzbarkeit besteht oder jedenfalls die Durchsetzbarkeit nicht völlig chancenlos oder gar mutwillig ist.

Prozesskostenhilfe kann aber auch beantragt werden, wenn eine Klageverteidigung beabsichtigt ist.

Auch dann gilt, dass eine gewisse Chance auf eine erfolgreiche Verteidigung gegen die Klage bestehen muss, anderenfalls die Prozesskostenhilfe eben auch durch das Gericht abgelehnt werden kann, obwohl in wirtschaftlicher Hinsicht Bedürftigkeit besteht.

Da ein Rechtsanwalt zu Beginn des Mandates niemals sicher beurteilen kann, ob die Prozesskostenhilfe schließlich gewährt wird, müssen wir zu Beginn des Mandates darauf bestehen, dass unsere Mandantinnen und Mandanten einen angemessenen **Gebührevorschuss** leisten, der allerdings zurückgewährt wird, sobald die Prozesskostenhilfe durch das Gericht dann endgültig bewilligt wurde.

Je nach Höhe des Einkommens wird die Prozesskostenhilfe ohne weitere Voraussetzungen gewährt, es ist aber auch denkbar, dass zwar Prozesskostenhilfe gewährt wird, diese aber mit der Verpflichtung verbunden wird, die Prozesskosten in Raten an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Selbst, wenn Prozesskostenhilfe – mit oder ohne Verpflichtung zu Ratenzahlungen – bewilligt wurde, kann es später aber noch zu einer Abänderung der Entscheidung und entsprechenden Rückforderungen durch die Staatskasse kommen:

Die Gerichte sind nämlich in einem Zeitraum von vier Jahren ab dem Ende des Rechtsstreits berechtigt, eine Überprüfung der Voraussetzungen hinsichtlich der Prozesskostenhilfe vorzunehmen.

Hat sich das Einkommen dann verbessert, ist es ohne Weiteres denkbar, dass die gezahlten Prozesskosten vollständig zurückgefordert werden oder eine Ratenzahlung angeordnet wird.

Die Korrespondenz bzgl. der Prozesskostenhilfe-Überprüfungsverfahren wird von den Gerichten immer an den Anwalt gerichtet, selbst wenn das Mandat dann längst beendet ist.

Wenn die Rechtsuchenden im Rahmen einer solchen Überprüfung keine Auskunft über die aktuellen persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse geben, kann die Prozesskostenhilfe alleine deswegen auch vollständig widerrufen werden.

Es sollte daher im Interesse der Rechtssuchenden liegen, den Rechtsanwalt auch nach Beendigung des Mandats über Adressänderungen etc. auf dem Laufenden zu halten, sodass der Rechtsanwalt in die Lage versetzt ist, die Korrespondenz seitens der Gerichte an die Mandantinnen und Mandanten weiterzugeben.

Neuwied, im April 2023